

## Darstellung der vorgesehenen Änderungen städtischer Vorschriften

Hauptsatzung aktuell	Hauptsatzung neu
<p>§ 5 Abs. 4</p> <p>Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen vom zuständigen Ausschuss vorberaten werden. Auf Antrag des/der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p>	<p>Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen vom zuständigen Ausschuss vorberaten werden. Auf Antrag des/der Vorsitzenden oder <b>einer Fraktion oder eines Sechstels</b> aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p>
<p><b>Geschäftsordnung aktuell</b></p> <p>§ 7 Abs. 2 Satz 1</p> <p>Auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder auf Antrag einer Fraktion mit einer Mindeststärke von sechs Mitgliedern, ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.</p>	<p><b>Geschäftsordnung neu</b></p> <p>Auf Antrag <b>einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte</b> ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.</p>
<p>§ 8 Abs. 1</p> <p>Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch ein. Die Einberufung hat an sämtliche Mitglieder zu ergehen, auch wenn einzelne Mitglieder (z. B. durch Krankheit oder Ortsabwesenheit) offensichtlich verhindert sind. Die Übersendung der Tagesordnung gilt als Einberufung. Die Einberufung hat spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu erfolgen.</p>	<p>Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch (§ 28a) <b>mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Einberufung hat an sämtliche Mitglieder zu ergehen,</b></p>

	<p><del>auch wenn einzelne Mitglieder (z. B. durch Krankheit oder Ortsabwesenheit) offensichtlich verhindert sind. Die Übersendung der Tagesordnung gilt als Einberufung. Die Einberufung hat spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu erfolgen.</del></p>
<p>§ 9 Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats sind rechtzeitig der Lokalpresse zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil mitzuteilen und außerdem an der Verkündungstafel des Rathauses anzuschlagen.</p>	<p>Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats sind rechtzeitig <del>der Lokalpresse zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil mitzuteilen</del> auf der städtischen Internetseite zu veröffentlichen und an der Verkündungstafel des Rathauses anzuschlagen.</p>
<p>§ 10 Abs. 5 Die Vorlagen und sonstigen Beratungsunterlagen sind grundsätzlich nur für die Stadträte bestimmt, wobei die §§ 17 Abs. 2 und 35 Abs. 2 GemO (Verschwiegenheit) zu beachten sind.</p>	<p><del>Die Vorlagen und sonstigen Beratungsunterlagen sind grundsätzlich nur für die Stadträte bestimmt, wobei die §§ 17 Abs. 2 und 35 Abs. 2 GemO (Verschwiegenheit) zu beachten sind.</del> Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben. Die Verschwiegenheitspflicht nach §§ 17 Abs. 2 und 35 Abs. 2 GemO ist zu beachten.</p>
<p>§ 14 Abs. 6 Anträge über Angelegenheiten, die nicht vorberaten sind und deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberaterung zu überweisen (§ 5 Abs. 4 der Hauptsatzung).</p>	<p>Anträge über Angelegenheiten, die nicht vorberaten sind und deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder <b>einer Fraktion oder eines Sechstels</b> aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberaterung zu überweisen (§ 5 Abs. 4 der Hauptsatzung).</p>

<p><i>§ 26 Abs. 6</i> Die Stadträte können in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen, jedoch nicht über nichtöffentliche Sitzungen, bei denen sie wegen Befangenheit ausgeschlossen waren oder nicht hätten mitwirken dürfen. Die Stadträte erhalten grundsätzlich Kopien von Niederschriften über öffentliche Sitzungen. Kopien von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.</p>	<p>Die Stadträte können in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen, jedoch nicht über nichtöffentliche Sitzungen, bei denen sie wegen Befangenheit ausgeschlossen waren oder nicht hätten mitwirken dürfen. <del>Die Stadträte erhalten grundsätzlich Kopien von Niederschriften über öffentliche Sitzungen. Kopien von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.</del> Zudem stehen die öffentlichen Niederschriften über die Ratsinformationssysteme zur Verfügung.</p>
<p><i>§ 27</i> Die Stadt stellt ein Bürgerinformationssystem auf ihrer Internetseite zur Verfügung, welches die öffentlichen Tagesordnungen der Gemeinderatssitzungen, die öffentlichen Beschlussvorlagen sowie die öffentlichen Niederschriften, nach deren Unterzeichnung und Offenlegung, umfasst.</p>	<p>Die Stadt stellt ein Bürgerinformationssystem auf ihrer Internetseite zur Verfügung, welches die öffentlichen Tagesordnungen der Gemeinderatssitzungen, die öffentlichen Beschlussvorlagen, <del>Ergebnisprotokolle nach § 41b Abs. 5 GemO</del> sowie die öffentlichen Niederschriften, nach deren Unterzeichnung und Offenlegung, umfasst.</p>
<p>---</p>	<p><i>§ 28a Einsatz von Tablets</i> Erklärt sich ein Stadtrat mit der elektronischen Bereitstellung der Sitzungsunterlagen einverstanden, ist für ihn auf Antrag ein Tablet-Computer (iPad) zur Verfügung zu stellen. Die Erklärung kann widerrufen werden. Die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen erfolgt sodann über die Sitzungsdienst-App Mandatos. Näheres ist in den Nutzungsbedingungen geregelt.</p>

<p>§ 29</p> <p>Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinnngemäße Anwendung:</p> <p>...</p> <p>b) Sitzungen der Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind in der Regel nichtöffentlich.</p> <p>...</p> <p>d) Den Stadträten, die keine Mitglieder von Ausschüssen sind, sind die Tagesordnungen und Beratungsunterlagen „zur Kenntnis“ und ggf. für den Vertretungsfall zu übersenden. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen.</p>	<p>Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinnngemäße Anwendung:</p> <p>...</p> <p>b) Sitzungen der Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, <del>sind</del> <b>finden</b> in der Regel <b>öffentlich und nur ausnahmsweise</b> nichtöffentlich <b>statt</b>.</p> <p>...</p> <p>d) <del>Den Stadträten, die keine Mitglieder von Ausschüssen sind, sind die Tagesordnungen und Beratungsunterlagen „zur Kenntnis“ und ggf. für den Vertretungsfall zu übersenden.</del> Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen.</p>
<p><b>Entschädigungssatzung aktuell</b></p>	<p><b>Entschädigungssatzung neu</b></p>
<p>---</p>	<p><i>§ 6a Pflege- und Betreuungsentschädigung</i></p> <p>Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte erhalten auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen i.S.v. § 20 Abs. 5 LVwVfG während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet.</p>